

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Helin Evrim Sommer, Gökey Akbulut, Michel Brandt, Brigitte Freihold, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Zaklin Nastic, Tobias Pflüger, Martina Renner, Eva-Maria Elisabeth Schreiber, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Aktuelle humanitäre und soziale Lage der Bevölkerung in Afrin unter der türkischen Besatzung

Der NATO-Bündnispartner Türkei hat am 20. Januar 2018 im Rahmen der Militäroperation „Olivenzweig“ den mehrheitlich kurdisch besiedelten Selbstverwaltungskanton Afrin in Nordsyrien angegriffen. Nach Ansicht der Fragesteller führt die Türkei einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die kurdische Bevölkerung in der Region, die zum Staatsgebiet der Arabischen Republik Syrien gehört. Unter dem Deckmantel der Antiterrorbekämpfung sollen mutmaßlich die dort bestehenden demokratischen Selbstverwaltungsstrukturen zerschlagen und die ethno-demografische Zusammensetzung der Bevölkerung verändert werden (vgl. www.welt.de/politik/ausland/plus174575922/Tuerkische-Offensive-Erdogans-Kolonialisierungs-Plan-fuer-Syrien.html, abgerufen am 23. März 2018). Die türkischen Streitkräfte agieren gemeinsam mit regimefeindlichen syrischen Oppositionsmilizen, die sich unter dem Dach der sogenannten Freien Syrischen Armee (FSA) zusammengeschlossen haben. Bei den FSA-Gruppen handelt es sich jedoch längst nicht mehr um „moderate“ Rebellen gegen das Regime von Baschar al-Assad, sondern um militante Kämpfer aus dem radikalen islamistischen bzw. dem pro-türkischen nationalistischen Spektrum (vgl. www.zeit.de/politik/ausland/2018-03/afrin-freie-syrische-armee-tuerkei-opposition, abgerufen am 23. März 2018). Nach Ansicht der Fragesteller exportiert der NATO-Partner Türkei den islamistischen Terror in eine Region, die zuvor von den Verheerungen des Syrienkriegs weitgehend verschont geblieben ist und in der hunderttausende Binnenvertriebene eine sichere Zuflucht gefunden haben.

Unter dem Einsatz von Leopard-II-Kampfpanzern aus deutscher Produktion, die von Deutschland dem NATO-Partner Türkei im Zeitraum von 2006 bis 2011 geliefert wurden, haben die türkischen Streitkräfte und ihre FSA-Verbündeten zwischenzeitlich große Teile Afrins militärisch eingenommen, darunter die gleichnamige Regionalhauptstadt (vgl. <https://syriancivilwarmap.com/>, abgerufen am 23. März 2018). Ein von der Abgeordneten Helin Evrim Sommer bei den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages in Auftrag gegebenes Gutachten hat bestätigt, dass die von Deutschland an die Türkei gelieferten Waffensysteme als Beihilfehandlung zum völkerrechtlichen Delikt betrachtet werden können, sofern die Bundesregierung Kenntnis von der völkerrechtswidrigen Handlung besäße und falls die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn sie diese selbst beginge (vgl. Gutachten des WD 2-3000-010/18, S. 5).

Nach Berichten deutscher Medien ziehen zur Zeit islamistische FSA-Milizionäre im Schutze deutscher Kampfpanzer plündernd und marodierend durch Afrin, rauben Wohnungen und Geschäfte aus, führen Massenvertreibungen durch und bedrohen die Zivilbevölkerung mit massiver Gewaltanwendung, insbesondere auch Frauen und Kinder (vgl. www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-erobert-afrin-mit-deutschen-panzern-gegen-kurden-a-1198807.html, www.zeit.de/news/2018-03/20/syrien-dramatische-humanitaere-lage-in-afrin-und-ost-ghuta-180319-99-553262, abgerufen am 23. März 2018).

Aktuell befinden sich rund 250 000 Menschen als Binnenvertriebene auf der Flucht. Nach den Angaben des UN-Kinderhilfswerks UNICEF benötigen rund 100 000 Menschen aus Afrin dringend humanitäre Hilfe, die Hälfte davon Kinder. Laut den Aussagen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sei der Zugang für internationale unabhängige Hilfsorganisationen nach Afrin bislang eingeschränkt, ebenso wie der türkische Rote Halbmond mit der kurdischen Bevölkerung praktisch nicht zusammenarbeite (vgl. www.zeit.de/news/2018-03/20/syrien-dramatische-humanitaere-lage-in-afrin-und-ost-ghuta-180319-99-553262, abgerufen am 23. März 2018).

Angesichts dessen stellt sich die Frage nach den Staatenpflichten der Türkei, die diese aus Sicht der Fragesteller als militärische De-Facto-Besatzungsmacht nach dem humanitären Kriegsvölkerrecht, insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, trägt. Ebenso ist nach Ansicht der Fragesteller zu klären, welche Konsequenzen die Bundesregierung aus der aktuellen türkischen Militärintervention zieht und welchen Beitrag zur humanitären Hilfe sie leisten will, um die Not und das Leid der Menschen in Afrin zu mildern.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Zivilistinnen und Zivilisten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im Rahmen der türkisch geführten Militäroperation „Olivenzweig“ getötet oder verwundet?
2. Wie viele Angehörige der bewaffneten kurdischen „Volksverteidigungseinheiten YPG“ (Yekîneyên Parastina Gel) – einschließlich der „Frauenverteidigungseinheiten YPJ“ (Yekîneyên Parastina Jin) – wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im Rahmen der türkisch geführten Militäroperation „Olivenzweig“ getötet oder verwundet?
3. Wie viele Angehörige der türkischen Streitkräfte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im Rahmen der türkisch geführten Militäroperation „Olivenzweig“ getötet oder verwundet?
4. Wie viele Angehörige der mit den türkischen Streitkräften militärisch verbündeten FSA-Milizen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im Rahmen der türkisch geführten Militäroperation „Olivenzweig“ getötet oder verwundet?
5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Art und Umfang von Verletzungen des humanitären Kriegsvölkerrechts durch die bewaffneten Konfliktparteien während der Kämpfe in Afrin (bitte erläutern)?
 - a) In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Exekutionen von Zivilpersonen in der Region Afrin durch bewaffnete Angehörige der türkisch geführten Militäroperation „Olivenzweig“ durchgeführt?
 - b) In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung sexuelle Gewalt und/oder andere Formen schwerer körperlicher bzw. seelischer Misshandlung gegenüber Zivilistinnen und Zivilisten in der Region Afrin durch bewaffnete Angehörige der türkisch geführten Militäroperation „Olivenzweig“ verübt?

6. In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Exekutionen von festgenommenen Kombattantinnen und Kombattanten durchgeführt?
7. Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung zu den Fragen, ob Exekutionen von festgenommenen Kombattantinnen und Kombattanten Kriegsverbrechen darstellen, und ob sich die bei den Kämpfen in Afrin festgenommenen Kombattantinnen und Kombattanten auf einen Status als Kriegsgefangene berufen können, für deren Behandlung das Genfer Abkommen III vom 12. August 1949 die Rechtsgrundlage darstellt (bitte erläutern)?
8. Wie viele Kombattantinnen und Kombattanten befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Haft, und wie sehen die humanitären Haftbedingungen aus?
9. Wie viele Zivilistinnen und Zivilisten sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang vor den Kämpfen in Afrin wohin geflohen, und in welchem Umfang haben die türkischen Streitkräfte und die mit ihnen verbündeten FSA-Milizen nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Vertreibungen der in der Region Afrin ansässigen, mehrheitlich kurdischen Zivilbevölkerung durchgeführt (bitte erläutern)?
10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob bzw. in welchem Umfang und mit welchen Maßnahmen die türkischen Streitkräfte bzw. die mit ihnen verbündeten FSA-Milizen die vor den Kämpfen in Afrin geflüchteten Menschen derzeit aktiv daran hindern, in ihre früheren Wohnorte zurückzukehren (vgl. www.syriaahr.com/en/?p=88168, abgerufen am 29. März 2018)?
11. In welchem Ausmaß haben nach Kenntnis der Bundesregierung die türkischen Streitkräfte bzw. die mit ihnen verbündeten FSA-Milizen im Rahmen ihrer militärischen Offensive zentrale Infrastruktureinrichtungen (Wasser- und Stromversorgung, Gesundheitszentren, Schulen etc.) zerstört oder erheblich beschädigt (bitte erläutern)?
12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Plünderungen und Zerstörungen von Wohnunterkünften und Gewerbeeinrichtungen der ortsansässigen Bevölkerung durch die Angehörigen der FSA-Milizen, und in welchem Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung auch Angehörige der türkischen Streitkräfte daran beteiligt gewesen (vgl. www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-erobert-afrin-mit-deutschen-panzern-gegen-kurden-a-1198807.html, abgerufen am 23. März 2018)?
13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über etwaige ethnozidale Maßnahmen in den von den türkischen Streitkräften bzw. den mit ihnen verbündeten FSA-Milizen besetzten Gebieten in Afrin, wie etwa die Auslöschung des kulturellen und architektonischen Erbes der kurdischen Bevölkerung bzw. von anderen autochthonen Bevölkerungsgruppen in der Region (vgl. www.tagesspiegel.de/kultur/angriff-auf-hethiter-tempel-in-syrien-dreitausendjahre-geschichte-pulverisiert/20918462.html), um diese Bevölkerungsgruppen ihrer kulturellen Identität zu berauben (bitte erläutern)?
14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Funktionsfähigkeit der zivilen Verwaltungsstrukturen in den von den türkischen Streitkräften bzw. den mit ihnen verbündeten FSA-Milizen besetzten Gebieten in Afrin, und in welchem Umfang wurden die bislang in Afrin bestehenden politischen Selbstverwaltungsstrukturen durch die Besatzungskräfte bereits verändert bzw. ersetzt (bitte erläutern)?

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Umgang und etwaige Repressionen der türkischen Streitkräfte und der mit ihnen verbündeten FSA-Milizen gegen Funktionäre und Anhänger der Partei der Demokratischen Union (Partiya Yekitîya Demokrat/PYD) in den von ihnen besetzten Gebieten in Afrin (bitte erläutern)?
16. Wie viele Menschen in den von den türkischen Streitkräften und den FSA-Milizen besetzten Gebieten in Afrin sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen, und in welchem Umfang wird die Zivilbevölkerung bislang durch wen mit Nahrungsmitteln versorgt?
17. Wie ist es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit um die Trinkwasserversorgung der Zivilbevölkerung in den von den türkischen Streitkräften und den FSA-Milizen besetzten Gebieten in Afrin bestellt, und in welchem aktuellen Zustand befindet sich die Infrastruktur zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung?
18. Wie viele Menschen in den von den türkischen Streitkräften und den FSA-Milizen besetzten Gebieten in Afrin haben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit keine bewohnbaren Wohnunterkünfte?
19. Wie ist es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit um die medizinische Notfall- und Grundversorgung der Zivilbevölkerung in den von den türkischen Streitkräften und den FSA-Milizen besetzten Gebieten in Afrin bestellt, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der tatsächliche Bedarf in diesem Bereich?
20. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle Gefahr des Ausbruchs von Seuchen in Afrin, welche Kapazitäten zur stationären, operativen und therapeutischen Behandlung von schweren chronischen Krankheiten wie Tumorerkrankungen, HIV/AIDS, Hepatitis, Tuberkulose und anderen schweren Infektionskrankheiten, Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen sowie zur Durchführung von Dialysen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den von den türkischen Streitkräften und den FSA-Milizen besetzten Gebieten in Afrin noch vorhanden, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der tatsächliche Bedarf in diesen Bereichen?
21. Welche internationalen unabhängigen Hilfsorganisationen haben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit einen humanitären Zugang in die von den türkischen Streitkräften und den FSA-Milizen besetzten Gebiete in Afrin, um die Zivilbevölkerung medizinisch bzw. medikamentös zu versorgen, und wie viele Hilfebedürftige konnten damit bislang erreicht werden?
22. In welchem Umfang wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Zivilbevölkerung in den von den türkischen Streitkräften und den FSA-Milizen besetzten Gebieten in Afrin bislang durch den türkischen Roten Halbmond humanitär versorgt, welche Rolle spielt hierbei nach Kenntnis der Bundesregierung eine kurdische Bevölkerungszugehörigkeit der Hilfebedürftigen und in welchem Ausmaß wurde bislang humanitäre Hilfe ggf. auch verweigert (vgl. www.zeit.de/news/2018-03/20/syrien-dramatische-humanitaere-lage-in-afrin-und-ost-ghuta-180319-99-553262, abgerufen am 23. März 2018, bitte erläutern)?
23. Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang aus Afrin in Gebiete unter Kontrolle des syrischen Regimes geflohen, und in welchem Umfang leisten die syrischen Behörden bzw. staatliche Organisationen dort humanitäre Hilfe für die Binnenvertriebenen aus Afrin?

24. In welchem Umfang hat die Bundesregierung bislang die Zivilbevölkerung in Afrin mit humanitärer Hilfe unterstützt bzw. beabsichtigt sie, diese künftig – ggf. auch im Rahmen des „Whole of Syria“-Ansatzes (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/12276) – zu unterstützen (bitte erläutern)?
25. Welche Position vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob mit dem Einmarsch der türkischen Streitkräfte in Afrin die Türkei auch eine Verantwortung zur Einhaltung des humanitären Kriegsvölkerrechts, insbesondere zum Schutz der Zivilbevölkerung, trägt, und ist die Türkei nach Ansicht der Bundesregierung aus völkerrechtlicher Perspektive eine Besatzungsmacht in Afrin/Nordsyrien (bitte erläutern)?
26. Welche einschlägigen Bestimmungen des humanitären Kriegsvölkerrechts sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Türkei als mutmaßlicher Besatzungsmacht einzuhalten, in welchem Umfang kommt die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung ihrer diesbezüglichen Verantwortung derzeit nach, und was hat die Bundesregierung ggf. bislang unternommen, um den NATO-Partner Türkei zur Einhaltung seiner Verpflichtungen nach dem humanitären Kriegsvölkerrecht aufzufordern (bitte erläutern)?
27. Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für die bilateralen Beziehungen zur Türkei und für mögliche weitere Waffen- und Rüstungsexporte Deutschlands an den NATO-Partner Türkei aus der von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in ihrer Regierungserklärung vom 21. März 2018 getroffenen folgenden Aussage: „Bei allen berechtigten Sicherheitsinteressen der Türkei ist es inakzeptabel, was in Afrin passiert, wo Tausende und Abertausende von Zivilisten verfolgt sind, zu Tode kommen oder flüchten müssen. Auch das verurteilen wir auf das Schärfste“ (Plenarprotokoll 19/22, S. 33, bitte erläutern)?

Berlin, den 4. April 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

